Information 201609007 vom 20.09.2016 - Hinweise zur Umsetzung des AWStG (A) und Zusammenarbeit des OS Kug,Insg,AtG mit dem OS ANÜ (B)

Laufende Nummer: 201609007

Geschäftszeichen: GR 22 - 75101 / 75111 / 75111a / 75134 / 7160.13 / 7164.5

Gültig ab: 20.09.2016
Gültig bis: 19.09.2021

SGB II: nicht betroffen
SGB III: Information
Familienkasse: nicht betroffen

Bezug: Saison-Kurzarbeitergeld; Transfer-Leistungen; Arbeitnehmerüberlassung

---

Zu A Beim Saison-Kug entfällt die bei Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Gründen bislang erforderliche Anzeige (Streichung des § 101 Abs. 7 SGB III). Im Transferrecht wurden die §§ 111 Abs. 9 SGB III und 134 SGB III ersatzlos gestrichen. Neu eingefügt wurde § 111a SGB III: „Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld". Zu B Das Schaubild visualisiert die Zusammenarbeit der Sozialkassen des Baugewerbes und der Zollverwaltung mit den OS-Teams ANÜ und Kug,Insg,AtG im Allgemeinen und in Verdachtsfällen illegaler Arbeitnehmerüberlassung in Baubetriebe.

1. Ausgangssituation

Mit Inkrafttreten des AWStG zum 1.8.2016 entfällt ab der kommenden Schlechtwetterzeit die Anzeige nach § 101 Abs.7 SGB III (Vordruck Kug 301).

Die Streichung der Vorschriften im Transferrecht bewirkt keine Veränderung der Arbeitsabläufe. Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

2. Ziel

Zu A Die in der Vergangenheit geltende Unterscheidung zwischen witterungsbedingtem oder auf wirtschaftlichen Ursachen beruhendem Arbeitsausfall bei Saison-Kug wird aufgegeben. Mit der Umsetzung reduziert sich die winterliche Mehrbelastung.

Zu B Die OS-Teams ANÜ und Kug,Insg,AtG werden über ein Schaubild zu den mit der SOKA-Bau bzw. dem Zoll abgesprochenen Verfahrensabläufen informiert (Anlage – auch im Intranet eingestellt). Danach ist in Verdachtsfällen der illegalen Arbeitnehmerüberlassung in Baubetriebe das „OS-Team ANÜ“ (Sachbearbeitung) immer die erste Anlaufstelle, die über das weitere Vorgehen befindet.

3. Info

In Betrieben der Bauwirtschaft kann - anders als bei gewerblichen Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmern - in der Schlechtwetterzeit Kurzarbeit für Angestellte und Poliere nur durch Einzelvereinbarung oder Betriebsvereinbarung eingeführt werden. Die Bauwirtschafts-verbände und die IG BAU werden demnächst durch die Zentrale - GR22 - angeschrieben und gebeten, ihre Mitgliedsbetriebe bzw. ihre Betriebsräte über die o.a. Rechtsänderungen in geeigneter Weise zu informieren.

Zur Information / Umsetzung des Förderinstrumentes nach § 111a SGB III siehe Weisung 201607026 vom 20.07.2016. Der Beratungsvermerk (Vordruck TL 412a) wurde entsprechend ergänzt.

4. Koordinierung

entfällt

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.
Unterschrift